Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 11. April 2018 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.7993 — Altice/PT Portugal (Verfahren nach Artikel 14 Absatz 2)

Berichterstatter: Frankreich

(2018/C 315/05)

1. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass der zwischen Altice und Oi geschlossene Übernahmevertrag über das für die Werterhaltung des Geschäfts der Zielgesellschaft erforderliche Maß hinausging und Altice vor der Anmeldung bzw. der Genehmigung durch die Kommission die Möglichkeit gab, bestimmenden Einfluss auf die Zielgesellschaft auszuüben.

2. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass Altice in den in dem Beschluss beschriebenen Fällen (d. h. der Post-Paid-Kampagne, dem Porto-Canal-Vertrag, der Auswahl eines RZN-Anbieters, dem Video-on-Demand-Vertrag, dem DOG-TV-Vertrag, den SIRESP-Anteilen und dem Lactogal-Vertrag) über das zur Werterhaltung des Geschäfts der Zielgesellschaft Notwendige hinausgegangen ist und vor der Anmeldung und/oder der Genehmigung durch die Kommission einen bestimmenden Einfluss auf die Zielgesellschaft ausgeübt hat.

3. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass der Austausch sensibler Geschäftsinformationen dazu beigetragen hat, dass Altice vor der Anmeldung und Genehmigung durch die Kommission bestimmenden Einfluss über bestimmte Verhaltensweisen die Zielgesellschaft betreffend ausüben konnte und dies nicht mit der Notwendigkeit des Werterhalts der Zielgesellschaft gerechtfertigt werden kann.

4. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass Altice zumindest fahrlässig gegen Artikel 4 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung ([1]) verstoßen hat.

5. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass Altice zumindest fahrlässig gegen Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung verstoßen hat.

6. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass Altice nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung eine Geldbuße aufzuerlegen ist.

7. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).